

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Versprechens
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 283.

Montag, 7. Dezember 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Leinwandspalte 43 mm breite Reklamspalte 18 Pf. (Werbepreis 12 Pf.) Betraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Ringer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Artur Hänel in Riesa.

Die Gemeindeführer werden darauf hingewiesen, daß von ihnen während des Krieges nach § 41,4 der „Dienstvorschriften über Marschgebühren“ bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen **keine Marschgebühren** zu zahlen sind. Diese Gebühren werden im Krieg vielmehr von den Truppenteilen bezahlt.
Großenhain, den 5. Dezember 1914.
2068 a D. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Bei der am 3. d. Mts. von der Bezirksversammlung vorgenommenen Ergänzungswahl ist

Herr **Baummeister Reinold Bahmann** in Senzlitsh als Vertreter der Höchstbesessenen mit der Funktionsdauer bis Ende 1916 in den **Bezirksausschuß** gewählt worden.
Großenhain, am 5. Dezember 1914.

35 d A Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hierdurch folgendes angeordnet:

1. Alle im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain aufhältlichen über 15 Jahre alten Angehörigen feindlicher Staaten haben sich täglich einmal bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes zu melden, sofern nicht Ausnahmen und Erleichterungen im einzelnen Falle von der Königl. Amtshauptmannschaft zugelassen werden.

2. Wer einen über 15 Jahre alten Angehörigen feindlicher Staaten als Mieter, Untermieter, Gasthaus- oder Besuchstenden bei sich beherbergt, ist verpflichtet, ihn sofort und längstens binnen drei Stunden bei der Polizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) anzumelden.

3. Den vorgenannten Ausländern ist ein Wechsel des Aufenthaltsortes nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos gestattet.

4. Ist der Aufenthaltswechsel gestattet, so liegt dem Ausländer die Pflicht ob, den neuen Aufenthaltsort vor der Abreise der Königl. Amtshauptmannschaft anzuzeigen, die einen auf den Namen lautenden Erlaubnischein zur Reise ausstellt. Nach Ankunft im neuen Wohnort hat sofort Meldung bei der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) stattzufinden. Diese hat die Meldung an die Königl. Amtshauptmannschaft weiterzugeben.

Zum Verhinderung dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 7. Dezember 1914.

— Wie schon mehrfach erwähnt, wurde Se. Erzellaub Oberkammerherr von Sautz bei der Verteilung von Liebesgaben auf dem östlichen Kriegsschauplatz gefangen genommen. Das hat die Redaktion der „Kowaja Wremja“ zur Abfassung eines Artikels veranlaßt, der an blühendem Lufte feinesgleichen sucht. Der Artikel zeigt so recht, wie kritisch und unteilhaft der Schreiber die Tatsache verarbeitet hat, wie es ihm gar nicht darauf ankam, allerlei Dinge hinzuzubilden. In Sachen wird dieses Phantastengebilde viel Vergnügen bereiten. Wir lassen die Hauptzüge dieses Artikels folgen, die in deutscher Uebersetzung wie folgt lauten: Zur Gefangennahme des sächsischen Hofmarschalls. Die Gefangennahme des Hofmarschalls des sächsischen Königs bei Warschau ist eine Tatsache, die den Vorhang der Geheimnisse der deutschen politischen Strategie ein wenig lüftet. Offensichtlich ist es dem sächsischen Könige persönlich nur mit Mühe und Not gelungen sich zu retten, zumal sein Hofstaat unseren Soldaten lebend in die Hände fiel. Aber zu welchem Zweck nahm denn der sächsische König seinen glänzenden Hofstaat mit auf den Marsch? Diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn man die diesbezüglichen Aeußerungen der deutschen Presse richtig verstanden hat. Die Deutschen wollten Warschau am 4. oder 5. Oktober einnehmen und in der ehemaligen Hauptstadt Polens sollte, nach gelegentlichen Aeußerungen ihrer Presse, ein wichtiger staatlicher Akt zustande kommen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Wilhelm II. mit seinem Bundesrat die Einsetzung der sächsischen Dynastie in Polen beschloffen hat. Damit läßt sich nur die Tatsache erklären, daß der sächsische König sich mit seinem Hofstaate an der Spitze dieses Bundes befand. Warschau sollte den Einzug seines neuen Königs aus der sächsischen Dynastie zu sehen bekommen. Sicher befand sich der König auch im Besitz von Manuskripten und anderen Urkunden, die Bezug auf diesen Triumphzug hatten. Alle diese Dinge sind mit Gottes Hilfe nunmehr zusammengeführt. Die Gefangennahme des sächsischen Hofmarschalls und die Flucht des sächsischen Königs bei Warschau bleibt als eine faszinierende Episode in der für Deutschland so tragischen Geschichte bestehen.

— W. S. Hinsichtlich der Vermittlung von Nachrichten an Angehörige deutscher Familien im Felde oder in feindlicher Gefangenschaft wird folgendes anderweit bekanntgegeben: 1. Auskünfte über das Meer, d. h. Anfragen wegen verwundeter, gefallener, vermißter oder in Lazaretten behandelter Soldaten, erreicht für die preussischen Truppen das Zentral-Nachweisbüro des Königl. Preuss. Kriegsministeriums in Berlin NW 7, Dorotheenstraße 48 — Auskunftsstelle über Gefallene, Verwundete usw. —, für die sächsischen Truppen

das Nachweisbüro beim Königl. Sächs. Kriegsministerium zu Dresden-N. 6, Königstraße 15, für die bayerischen Truppen das Nachweisbüro beim Königl. Bayer. Kriegsministerium zu München, für die württembergischen Truppen das Nachweisbüro beim Königl. Württembergischen Kriegsministerium zu Stuttgart; für die Angehörigen der Marine die Auskunftsstelle des Reichsmarineamts in Berlin. 2. Es erteilen Auskünfte über deutsche Kriegsgefangene in Frankreich: a) Zentral-Nachweisbüro des preussischen Kriegsministeriums in Berlin NW 7, Dorotheenstraße 48, b) Agence de renseignements pour prisonniers de guerre, française, Commission des prisonniers de guerre, Bordeaux, c) Geneve (Suisse), Rue de l'Albion 3, c) La croix rouge 56 Quai des Chartres, über solche in Großbritannien: The Prisoners of War Information Büro, London 49, Wellington Street, Strand, über solche in Rußland: Das dänische Rote Kreuz in Kopenhagen, über solche in Belgien: Das Rote Kreuz in Brüssel, über solche in Gibraltar: Commander Prisoners of War, Gibraltar. Alle Sendungen müssen offen sein, solche mit dem Vermerk Kriegsgefangenenföndung werden postfrei beiderseitig. 3. Auskünfte über andere Deutsche in Feindesland (Zivilgefangene) erteilt die Zentralauskunftsstelle für Auswanderer, Berlin W 35, Karlshof 9/10. Außerdem dürfen Erlaubigungen nach im feindlichen Auslande aufhältlichen Personen in offenen Briefen an zuverlässige Geschäftsfreunde oder Bekannte im neutralen Auslande mit der Bitte um Weiterbeförderung gefaßt werden. In besonderen Fällen können auch um Uebersmittlung von Nachrichten nach dem feindlichen Auslande einzelne hierzu ermächtigte kaiserlich Deutsche Konsulate im neutralen Auslande angegangen werden.

— Nachfragen nach dem Verbleibe von Postsendungen an Kriegs- oder Zivilgefangene im Auslande sind von den Absendern stets nur an das Postamt zu richten, bei dem die Sendung aufgelistet worden ist, nicht aber an sonstige Stellen im In- oder Auslande, auch nicht an die Ober-Postkontrolle in Bern, die mit Briefen und Paketen gar keine Befassung hat und die ihr unmittelbar zugehenden Anfragen wegen Postanweisungen erst wieder an das Aufgabepostamt zurückgeben muß. Durch derartige unzuverlässige Adressierung von Nachfragen geht nur unnötige Zeit verloren. Nachfragen empfehlen sich überhaupt erst nach einer Wartezeit von mindestens 6 bis 8 Wochen, da in den meisten Fällen eine Bekämpfung des Empfangs einer Sendung nicht früher eingeht kann.

— Die Vorkommandantur C in Dresden hat auf den Bahnhöfen im Bezirke der sächsischen Staatsbahnen folgende Warnung durch Aushang bekannt gegeben: Achtung! Soldaten! Zum Schutze gegen feindliche Spione und ihre Helfershelfer, die sich nachweislich in Menge auf unseren Bahnhöfen und in den Zügen herumtreiben, ist es unsern Vorgesetzten, besonders auch den Bewachenden, durch das Kriegsministerium verboten, über Truppenstellungen, Truppenverschiebungen, Neuformationen

Unberührt bleiben die bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter getroffenen besonderen Anordnungen.

Großenhain, am 5. Dezember 1914.
130 c Dir. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Freitag, den 11. und Sonnabend, den 12. Dezember 1914 finden bei uns wegen **Reinigung der Geschäftsräume** nur unauflösbare Sachen ihre Erledigung. Die Sparkasse bleibt jedoch während der üblichen Kassensunden geöffnet. Im Königl. Stabsamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburt und Sterbefälle vormittags von 8 bis 9 Uhr angenommen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Dezember 1914

Röderau.

Morgen Dienstag, den 8. und Mittwoch, den 9. werden im kleinen Orte die **Essen** gefeiert.
Der Gemeindevorstand.

Freibank Zeitbain.

Dienstag, den 8. Dezember, von vormittags 9 Uhr ab, gelangt **Schweinefleisch**, roh und zerlegt, zum Verkauf. **Stund 50 Pf.**
Der Gemeindevorstand.

Freibank **Glaubitz.** Morgen Dienstag von nachmittags 4 Uhr an kommt **Kalbsteck**, **Stund 50 Pf.**, zum Verkauf.
Der Gemeindevorstand.

Freibank Seerhausen.

Dienstag, den 8. Dezember von nachm. 4 Uhr an kommt **ausgemästetes Rindfleisch**, **Stund 45 Pf.**, zum Verkauf.
Der Gemeindevorstand.

Freibank Nidritz.

Morgen Dienstag von vormittags 8—11 Uhr kommt in Nidritz **24 ih 1 Schwein** in rohem Aufstade, **Stund 50 Pf.**, zum Verkauf.
Osar Kurt.

Mittwoch, den 9. Dezember, vormittags 10 Uhr werden im Rittergutshofe zu **Staffa**

7 überzählige Arbeitspferde

öffentlich veräußert.
Kgl. Remontedepot Staffa.

und andere militärische Maßnahmen irgendwelche Mittelungen zu machen, besonders nicht an unbekannte Männer und Frauen. Soldaten! Seid bei euren Unterhaltungen in Gegenwart anderer vorsichtig! Laßt euch nicht ausfragen! Ein unbedachtes Wort kann vielen Kameraden das Leben kosten! Fremde, die sich an euch herandrängen und euch ausforschen wollen, meldet sofort den Beinhauptmann. Der deutsche Soldat muß für sein Vaterland nicht nur kämpfen, sondern auch schweigen können. Vorkommandantur.

— Die Berichte über die Waffentaten unserer Armeen in Ost und West führen oft eine große Anzahl erdunterter Geschütze, Maschinengewehre und sonstigen Kriegsmaterials auf. In der Bevölkerung hat nun, wie zahlreiche an das Kriegsministerium gerichtete Gesuche von Stadt- und Landgemeinden und auch vereinzelt Aeußerungen aus dem Reservertelle der Tagesblätter beweisen, die Ansicht Platz gefunden, daß diese Kriegsbeute sofort im vollen Umfange, sei es zugunsten von Wohltätigkeitsveranstaltungen gegen Entgelt, oder sei es unentgeltlich, zur öffentlichen Aufhellung gelangen könne. Dies ist aber irrig. Die erbeuteten Geschütze usw. sind wertvolles Material, über dessen weitere Verwendung die Heeresleitung verfügt. Nur in geringem Umfange kann daher den Wünschen der Bevölkerung nach Aufhellung von Kriegsbeute nachzukommen. In Dresden sind jetzt bekanntlich ein französisches Geschütz und vier belgische Munitionswagen auf öffentlichen Plätzen für einige Zeit aufgestellt worden. Die Aufhellung von weiteren sechs französischen Geschützen in Dresden ist in Aussicht genommen.

— Die „Nordd. Allgem. Ztg.“ meldet: Sonnabend wurde zwischen Preußen und Sachsen von den heiderseitigen Kommissaren ein Staatsvertrag, betr. die Herstellung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg, abgeschlossen.

— Die Zuckerraffinerien erklären den Rücktritt von vor dem 1. November abgeschlossenen, bisher noch unerfüllten Verträgen über Lieferung von Verbrauchsucker unter Berufung auf die Verordnung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Zucker. Die Verordnung regelt, soweit sie sich überhaupt mit laufenden Verträgen befaßt, lediglich Verträge über Rohzucker. Verträge über Verbrauchsucker sollen dagegen, wie die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift ausdrücklich hervorhebt, aufrecht erhalten bleiben. Die Verordnung gibt also kein Recht zum Rücktritt von Verbrauchsuckerverträgen. (Amlich.)

— Um ihre Spionage zu erleichtern, versuchen es jetzt die Franzosen mit einem neuen Kniff. Aus vorliegenden Schriftstücken geht hervor, daß deutsche Befehle seitens der Franzosen veranlaßt werden, sich über